

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.08.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/21/0146

Rechtssatz

In Anbetracht des Vorbringens, dass sich der Fremde aktiv an die österreichischen Behörden gewendet und nie zu verstecken versucht hatte, durfte das VwG nicht vom Vorliegen eines geklärten Sachverhalts ausgehen, der gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG 2014 das Unterbleiben der in der Schubhaftbeschwerde ausdrücklich beantragten Beschwerdeverhandlung rechtfertigte. Auf dessen Basis und angesichts der geäußerten Ausreisebereitschaft nach Italien (in Verbindung mit dem in Bezug auf den Asylbescheid abgegebenem Rechtsmittelverzicht) wäre es nämlich - ungeachtet des Vorliegens von Tatbeständen nach § 76 Abs. 3 FrPolG 2005, die abstrakt Fluchtgefahr begründen - erforderlich gewesen, sich ein persönliches Bild vom Fremden zu verschaffen, um auch auf dieser Grundlage die in der Schubhaftbeschwerde behauptete Kooperationsbereitschaft des Fremden beurteilen zu können. Es liegt daher eine Verletzung der Verhandlungspflicht vor. Ist die Schubhaft nur darauf zurückzuführen, dass die Überstellung des Fremden nach Italien ausschließlich in Folge eines Behördenfehlers scheiterte, so ist dies vom VwG zu beachten, zumal der Fremde "so schnell als möglich" nach Italien auszureisen beabsichtigte. Überdies verzichtete der Fremde auf eine Beschwerde gegen den Asylbescheid. Aus diesen Gründen erweist sich die dann neuerlich verhängte Schubhaft als unverhältnismäßig.